

8. Oktober 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats¹⁹ genommen.

Der Rat stellt mit tiefer Besorgnis fest, daß bisher keine nennenswerten Fortschritte in Richtung auf eine umfassende politische Regelung des Konflikts, so auch bezüglich des politischen Status Abchasiens, erzielt worden sind, durch welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen geachtet wird.

Der Rat bekundet erneut seine rückhaltlose Unterstützung für eine aktive Rolle der Vereinten Nationen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler, mit dem Ziel, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen. Im Zusammenhang mit dem Besuch, den der Sonderbotschafter des Generalsekretärs der Region vor kurzem abgestattet hat, ersucht der Rat den Generalsekretär, weitere Bemühungen zu unternehmen und Vorschläge zu unterbreiten, um den ins Stocken geratenen Friedensprozeß neuzubeleben.

Der Rat betont, daß die Hauptverantwortung für eine solche Neubelebung des Friedensprozesses bei den Parteien selbst liegt und fordert sie, insbesondere die abchasische Seite auf, die Gespräche wieder aufzunehmen und maßgebliche Verhandlungsfortschritte zu erzielen.

Der Rat ist zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Situation in der Region von Gali und ihre schädlichen Auswirkungen auf die Fähigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien, ihren mandatsmäßigen Aufgaben nachzukommen. Der Rat verurteilt die Verlegung von Minen sowie andere Bedrohungen der Mission und der Gemeinsamen Friedenstruppe der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, auf die im Bericht des Generalsekretärs Bezug genommen wird. Der Rat fordert beide Parteien auf, alles Nötige zu unternehmen, um alle derartigen Handlungen zu unterbinden.

Der Rat fordert beide Parteien auf, das am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichnete Übereinkommen über ei-

¹⁹ Ebd., Dokument S/1996/835.

ne Waffenruhe und die Truppenentflechtung⁷ zu achten und bekundet seine Besorgnis über die im Bericht des Generalsekretärs erwähnten Verstöße gegen dieses Übereinkommen, insbesondere die schwerwiegenden Verstöße, die kürzlich in der Waffenbeschränkungszone stattgefunden haben.

Der Rat betont, daß die internationale Gemeinschaft nur dann behilflich sein kann, wenn die Parteien ihre volle Zusammenarbeit unter Beweis stellen und insbesondere ihren Verpflichtungen in bezug auf die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des internationalen Personals nachkommen.

Der Rat ist zutiefst besorgt darüber, daß die abchasische Seite für den 23. November 1996 die Abhaltung sogenannter Parlamentswahlen angekündigt hat. Die Abhaltung solcher Wahlen wäre erst dann möglich, wenn der politische Status Abchasiens unter Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen auf dem Verhandlungsweg festgelegt worden ist, sowie im Rahmen einer umfassenden politischen Regelung und mit der Garantie für alle Flüchtlinge und Vertriebenen, daran voll teilhaben zu können. Der Rat stellt fest, daß die Voraussetzungen für die Abhaltung solcher Wahlen derzeit nicht erfüllt sind. Er fordert die abchasische Seite auf, diese Wahlen abzusagen, und fordert ferner beide Seiten auf, alles zu unterlassen, was die Spannungen verstärken könnte.

Der Rat ist nach wie vor tief darüber besorgt, daß die abchasischen Behörden die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen weiter behindern, was völlig unannehmbar ist.

Der Rat begrüßt die gute Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Gemeinsamen Friedenstruppe und ihre Bemühungen zur Förderung der Stabilisierung der Lage in der Konfliktzone.

Der Rat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin genau über die Situation unterrichtet zu halten."

DIE SITUATION IM NAHEN OSTEN¹

Beschlüsse

Im Anschluß an am 22. Januar 1996 geführte Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats gegenüber den Medien im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab²:

¹ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Rat in jedem Jahr seit 1967 verabschiedet.

² S/PRST/1996/3.

"Die Mitglieder des Sicherheitsrats begrüßen wärmstens die erfolgreiche Abhaltung der palästinensischen Wahlen am 20. Januar 1996, die einen großen Schritt vorwärts im Nahost-Friedensprozeß darstellt. Die Ratsmitglieder beglückwünschen die Palästinensische Behörde und das palästinensische Volk zu diesem Erfolg, der allen Beteiligten zur Ehre gereicht. Die Ratsmitglieder nehmen mit Befriedigung von der Schlußfolgerung der internationalen Beobachter Kenntnis, wonach die Wahlen ein getreuer Ausdruck der Wünsche der palästinensischen Wähler waren.

Die Ratsmitglieder sind der Auffassung, daß die Abhaltung der Wahlen einen bedeutsamen Schritt in Richtung auf die Erfüllung der Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung darstellt, die von Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 13. September 1993 in Washington unterzeichnet wurde³. Die Ratsmitglieder bekunden erneut ihre volle Unterstützung für den Nahost-Friedensprozeß."

Auf seiner 3622. Sitzung am 29. Januar 1996 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/1996/45)"⁴.

Resolution 1039 (1996) vom 29. Januar 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 501 (1982) vom 25. Februar 1982, 508 (1982) vom 5. Juni 1982, 509 (1982) vom 6. Juni 1982 und 520 (1982) vom 17. September 1982 sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,

nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Januar 1996 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁵ und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 17. Januar 1996⁶,

dem Antrag der Regierung Libanons *stattgebend,*

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Juli 1996, zu verlängern;

2. *erklärt erneut*, daß er nachdrücklich für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;

3. *unterstreicht erneut* das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426 (1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978⁷ und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hin-

³ Siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁴ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for January, February and March 1996*.

⁵ Ebd., Dokument S/1996/45.

⁶ Ebd., Dokument S/1996/34.

⁷ Ebd., *Thirty-third Year, Supplement for January, February and March 1978*, Dokument S/12611.

blick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;

4. *erklärt erneut*, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425 (1978), 426 (1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;

5. *verurteilt* alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen;

6. *begrüßt* die in Ziffer 16 des Berichts des Generalsekretärs vom 22. Januar 1996⁵ beschriebene und bis Mai 1996 abzuschließende Straffung der Truppe und betont, daß weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um durch die Rationalisierung der Verwaltungs- und Unterstützungsdienste weitere Einsparungen zu erzielen, vorausgesetzt, diese führen nicht zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit der Truppe;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Auf der 3622. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁸:

"Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1006 (1995) vom 28. Juli 1995 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon vom 22. Januar 1996⁵ mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.

Der Rat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der vom Rat auf der Grundlage der Resolution 425 (1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der Truppe um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif vom 22. Oktober 1989 und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit im

⁸ S/PRST/1996/5.